

-Ausfertigung-



Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht der Gemeinde Steinach (Vergnügungsanzeige-Befreiungsverordnung – VAnzBefVO) vom 29. Dezember 2022

Die Gemeinde Steinach erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 LStVG ausgenommen:

1. Musikalische Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Art. 19 Abs. 2 LStVG befreit sind
2. Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen
3. Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen
4. Amateursportveranstaltungen, ausgenommen motorsportliche Veranstaltungen, die nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen veranstaltet werden
5. Schießsportübungen und -wettkämpfe, sofern sie von Schützenvereinen auf zugelassenen Schießstätten abgehalten werden
6. Preisbillard und Preiskartenspiele in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern keine Spielhalle vorliegt

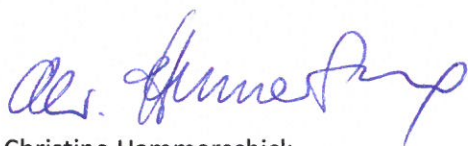
7. Tanzveranstaltungen (einschließlich Hochzeiten), die in baurechtlich einwandfrei errichteten und abgenommenen Gebäuden (Gaststätten oder Tanzsälen) abgehalten werden
8. Kappenabende
9. Pfarrfeste
10. Gartenfeste von Vereinen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07. Juli 2000 zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Steinach über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht vom 17. Juli 2001 außer Kraft.

Steinach, den 29. Dezember 2022



Christine Hammerschick
1. Bürgermeisterin